

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. RN Metallhandel Rhein Neckar GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Unseres Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Gegebenenfalls von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Bei telefonischer Bestellung kommt der Vertrag sofort zustande. Der Besteller erhält von uns eine Auftragsbestätigung. Diese ist unverzüglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
2. Unsere Angestellten sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen und/oder Zusicherungen zu geben, die über unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. den Inhalt eines schriftlichen Vertrages hinausgehen. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abweichung von dem Schriftformerfordernis.
3. Der Verkauf von Eisen- und Nichteisenschrott erfolgt zu den "Handelsüblichen Lieferbedingungen im Schrott- bzw. Metallhandel", soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Solche Regelungen gehen den „Handelsüblichen Bedingungen“ vor.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ab Lieferwerk bzw. ab unseren Lagern in Mannheim.
2. Bei nachträglicher Einführungen oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese, auch wenn dieselben rückwirkend in Kraft treten, dem Käufer weiter zu belasten. Infolge von Währungsumstellungen eintretende Kursänderungen können, sofern dieselben nach Abschluss des Geschäfts eintreten, der Berechnung zugrunde gelegt werden.
3. Preiserhöhungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

§ 4 Lieferzeit

1. Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder für den Fall der fehlenden Auftragsbestätigung mit der Bestellung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Des Weiteren muss über sämtliche Ausführungseinzelheiten völlige Klarheit herrschen.
2. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass dies und die anschließende Absendung ohne unser Verschulden unmöglich wird.
3. Die Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, unzureichende Waggon-, Schiffs- oder LKW-Gestellung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfristen verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
4. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
6. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30 Prozent des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 5 Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Besteller hieraus nicht ergeben. Der Beweis für das Vorliegen von Nachteilen obliegt dem Besteller.
3. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selber einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Wird die Abschlussmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Abschlusses berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preise berechnen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. RN Metallhandel Rhein Neckar GmbH

§ 6. Gewichtsermittlungen

1. Bei Verkauf nach Gewicht ist ausschließlich das bei uns oder das durch amtliche Leer- und Vollverwiegung oder Eichaufnahme am Ladeort festgestellte Gewicht maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist.
2. Gewichtsabweichungen sind ggf. durch eine Tatbestandsaufnahme und einen amtlichen Nachweis am Empfangsort zu belegen.

§ 7 Versand und Gefahrübergang

1. Der Versand geschieht auf Rechnung und die Gefahr des Käufers. Dies gilt auch für den Fall, das Käufer und Empfänger nicht identisch sind. Sind uns besondere Weisungen nicht erteilt, sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen die billigste und schnellste Verfrachtung zu wählen. Ist der Versand aus nicht von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, sind wir berechtigt, die verkaufte Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenen Vorstellungen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
2. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Erfolgte der Abruf nicht, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen eingelagert und wird als geliefert berechnet.
3. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer - an den Käufer jedoch spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebes - geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Fall, z. B. auch bei FOB und CIF-Geschäften, auf den Käufer über. Von uns bevorschusste Frachtkosten zum Bestimmungsort oder einer Grenzstation ändern hieran nichts.

§ 8 Gewährleistung

1. Mängelrügen sind uns unverzüglich nach Eingang der Ware beim Käufer oder beim Dritten fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen und anschließend schriftlich zu bestätigen, und zwar solange sich das Material auf dem Waggon oder einem anderen Transportmittel befindet. Uns ist auf Verlangen Gelegenheit zur Besichtigung der gerügten Ware zu gewähren.
2. Gerügte Ware darf nur nach schriftlicher oder telefonischer Genehmigung durch uns entladen werden. Reklamationen bereits entladener Waren (Eisen- oder Nichteisenschrotte) werden nicht anerkannt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
2. Bei- und Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware erfolgte für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleiben davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
6. Werden Eigentumsvorbehalte oder Abtretungen nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht anerkannt, so gelten die entsprechenden Sicherungsrechte, wie sie in diesem Bereich gelten, als vereinbart. Soweit hierzu die Mitwirkung des Käufers erforderlich ist, hat er alle Maßnahmen zutreffen, die zur Einleitung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 10 Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinne fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. RN Metallhandel Rhein Neckar GmbH

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Ist eine Zahlungsfrist vereinbart, so gilt diese nur dann als eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag am Ende der vereinbarten Zahlungsfrist einem unserer Konten gutgeschrieben ist.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarungen mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln gelten die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
3. Verzugszinsen berechnen wir mit 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen, oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
4. Treten Schwierigkeiten bei der Transferierungen des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auf, so gehen alle dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Werden Verkäufe in fremder Währung getätigt, so trägt der Käufer ab Zustandekommen des Vertrages das Kursrisiko.
5. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Kommunikationssprache

1. Erfüllungsort ist Mannheim.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage in Mannheim zu erheben. Die Firma RN Metallhandel Rhein Neckar GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. Die Kommunikationssprache zwischen den Parteien unmittelbar und bei Behörden und Gerichten ist deutsch.

§ 13 Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Besteller aus einem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand April 2014